



## Spielzeug aus Nicht-EU-Webshops

# CASP 2021

Koordinierte Aktivitäten für die Sicherheit von Produkten (Coordinated Activities on the Safety of Products, CASP) ermöglicht es allen Marktüberwachungsbehörden in den Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), im Sinne einer verstärkten Sicherheit von in Europa eingeführten Produkten im europäischen Binnenmarkt zusammenzuarbeiten.

### Produktumfang



AUFBLASBARE PRODUKTE



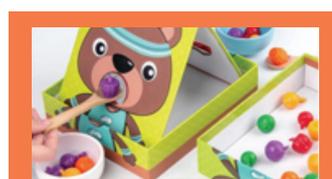
BADESPIELZEUG



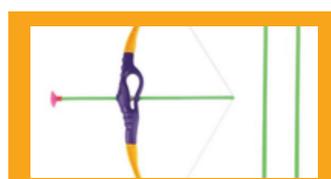
PUPPEN/PUPPENSETS



BABY-RASSELN



PÄDAGOGISCHES SPIELZEUG

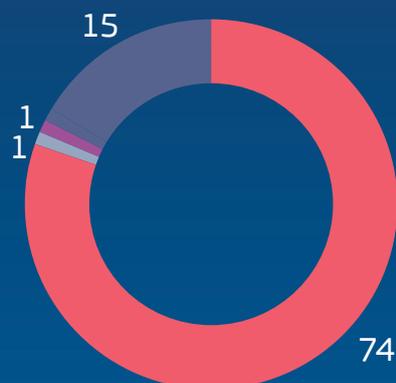


BÖGEN UND PFEILE

Der Schwerpunkt dieser produktspezifischen CASP-Aktivität lag auf Spielzeug aus Nicht-EU-Webshops und von Nicht-EU-Verkäufern auf Marktplätzen, denen von den Marktüberwachungsbehörden Priorität bei der gezielten Sicherheitsuntersuchung eingeräumt wurde.

### Tests und Ergebnisse

Maßnahmen zu Produkten, die innerhalb dieser produktspezifischen Aktivität getestet wurden



Insgesamt wurden 92 Produkte geprüft

50 Spielzeuge für Kinder ab 36 Monaten

42 Spielzeuge für Kinder unter 36 Monaten

16%  
Anforderungen erfüllt



84%  
Anforderungen nicht erfüllt

53 Safety Gate-Meldungen wurden ausgegeben.

# Hauptprüfkriterien

In Anbetracht des breiten Produktspektrums wurde der Prüfplan so gestaltet, dass er eine große Vielfalt von Produkttypen umfasst. Der Prüfplan für diese Aktivität umfasste eine Auswahl an Abschnitten der folgenden zwei Normen sowie die Anforderungen der folgenden Verordnung:

- EN 71-1:2014+A1:2018 Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften;
- EN 71-3:2019 Sicherheit von Spielzeug – Teil 3: Migration bestimmter Elemente;

- Verordnung (EG) 1907/2006 – REACH (für die folgenden Stoffe): Cadmium, Phthalate, PAH.

Sowohl mechanische als auch chemische Tests wurden vom ausgewählten Labor durchgeführt. Die Marktüberwachungsbehörden führten Überprüfungen von Warnhinweisen, Kennzeichnungen und Anweisungen in ihren Landessprachen durch.

## Zentrale Empfehlungen

### Kommen Sie Ihren Pflichten nach den geltenden Rechtsvorschriften nach.

- Informieren Sie sich über alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Vergewissern Sie sich vor dem Inverkehrbringen von Spielzeug, dass es gemäß der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug (2009/48/EG) und der entsprechenden Sicherheitsnorm für Spielzeug (EN 71) entworfen und hergestellt wurde.
- Spielzeug sollte korrekt mit der CE-Kennzeichnung versehen sein (dies zeigt, dass Sicherheitsprüfungen, z. B. in Bezug auf gefährliche chemische Stoffe, durchgeführt worden sind). Als Nachweis kann eine Konformitätserklärung angefordert werden.
- Marktplätze, die die Verpflichtungserklärung für mehr Produktsicherheit unterzeichnet haben, sollten sich nach Kräften bemühen, ähnliche Produktangebote wie die im Safety Gate gemeldeten zu identifizieren, um zu vermeiden, dass dasselbe unsichere Produkt unter verschiedenen Angeboten erscheint.

### Kennzeichnung und Verpackung.

Die Kennzeichnung ist wichtig und sollte auf den Websites, auf denen die Produkte verkauft werden, deutlich sichtbar sein.

- Alle Spielzeuge sollten eine Typen-, Chargen-, Modell- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen.
- Basierend auf den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1020 müssen jedem Produkt, das unter Artikel 4 fällt und in die EU eingeführt wird, der Name und die Kontaktdaten der zuständigen Person in der EU beigefügt werden.
- Die Kennzeichnung und die Warnhinweise müssen für das betreffende Spielzeug gelten und in die Landessprachen des Verkaufslandes übersetzt werden.
- Die Altershinweise müssen stimmen. Spielzeug, das eindeutig für Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, sollte die Anforderungen für diese Kategorie erfüllen und keinen Altershinweis tragen, der angibt, dass das Spielzeug nicht für jüngere Kinder bestimmt ist.
- Spielzeugverpackungen müssen den strengen Sicherheitsanforderungen für Spielzeug entsprechen.
- Spielzeug aus Kunststoff wie Wasserspielzeug, Geschosse und Spielzeugpuppen bergen besondere Gefahren und sollten mit speziellen Warnhinweisen versehen werden.

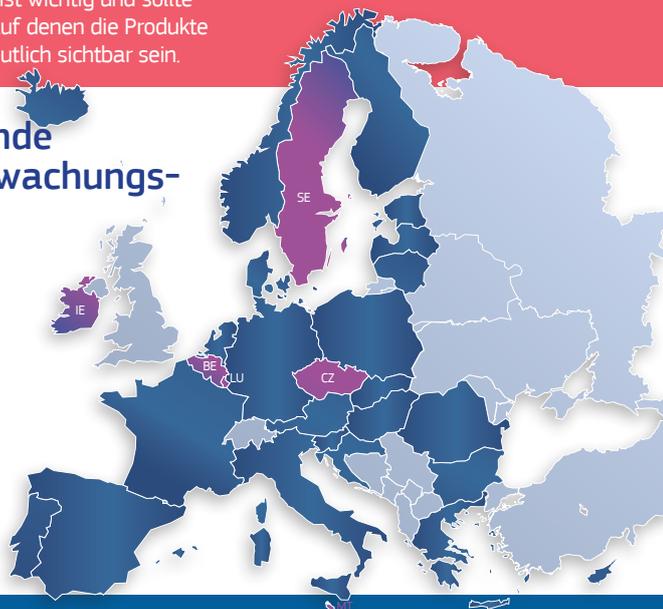
### Seien Sie sich der Risiken bewusst, die entstehen, wenn Produkte irreführenderweise als Spielzeug in Verkehr gebracht werden.

- Produkte, die kein Spielzeug sind, sollten nicht in einer Weise vermarktet und gestaltet werden, die Eltern und Kinder dazu verleiten könnte, sie mit Spielzeug zu verwechseln.
- So sind beispielsweise Schwimmsitze kein Spielzeug und dürfen keinen Spielwert haben, der die Verbraucherinnen und Verbraucher verwirren oder die Eltern dazu verleiten könnte, ihre Kinder bei Gebrauch unbeaufsichtigt zu lassen. Sie sollten in Übereinstimmung mit den Anforderungen der RaPS an Lerngeräte und der Norm EN 13138 konzipiert und hergestellt werden. Für diese Produkte ist keine CE-Kennzeichnung erforderlich.

### Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen Marktplätzen und Drittanbietern.

Online-Marktplätze und Verkäufer sollten eng zusammenarbeiten, insbesondere bei der Durchführung von Rückrufaktionen. Rückrufe oder Sicherheitsprobleme zu bestimmten Produkten sollten über verschiedene Kanäle verbreitet werden.

## Teilnehmende Marktüberwachungsbehörden



**Belgien**  
Föderaler Öffentlicher Dienst Gesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt – Föderale Umweltinspektion  
Föderaler öffentlicher Dienst Wirtschaft – Generaldirektion Qualität und Sicherheit  
**Irland**  
Kommission für Wettbewerb und Verbraucherschutz

**Luxemburg**  
Abteilung für Marktüberwachung

**Malta**  
Maltesische Behörde für Wettbewerb und Verbraucherfragen

**Schweden**  
Schwedische Agentur für Chemikalien

**Tschechien**  
Tschechische Handelsaufsichtsbehörde

Weitere Informationen unter



**CASP2021**  
Koordinierte Aktivitäten für die Sicherheit von Produkten